

Wegleitung zum Nachteilsausgleich für Studierende der Volksschulstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Zürich

Allgemeines

Aus der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Bundesverfassung und dem Behindertengleichstellungsgesetz ergibt sich ein Verbot von Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen mit Behinderung, insbesondere auch im Bereich der Ausbildung. Barrieren für Studierende mit Behinderung können dabei mittels eines Nachteilsausgleich (NTA) verringert oder beseitigt werden. Ziel ist dabei, eine chancengleiche Teilnahme am Studium zu ermöglichen, ohne dabei die inhaltlichen Prüfungsanforderungen zu senken. Konkretisiert wird dieser Anspruch auf NTA in § 26 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 26. August 2025.

Voraussetzungen

Ein NTA kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- I. eine fachärztlich oder fachpsychologisch bescheinigte körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung, die zu studienrelevanten funktionalen Einschränkungen führt und
- II. eine fristgerechte Antragstellung durch die betroffene Person.

Antrag

Formelles und Zeitpunkt

Ein NTA ist schriftlich bei der Studiengangleitung zu beantragen.

Der Antrag muss die konkret beantragten Massnahmen, eine Begründung und alle erforderlichen Unterlagen beinhalten.

Ein NTA ist grundsätzlich bei der Anmeldung zum Studium zu beantragen. Wird erst im Verlaufe des Studiums ein NTA beantragt, muss er mindestens 8 Wochen vor der ersten Veranstaltung (Prüfung, Modulanlass), bei der er berücksichtigt werden soll, vorliegen. Zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gewordene bzw. diagnostizierte Beeinträchtigungen sind umgehend zu melden und werden im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt.

Ein rückwirkender NTA ist ausgeschlossen.

Zeugnis

Dem Antrag ist ein fachärztliches Zeugnis oder fachpsychologisches Gutachten beizulegen (nachfolgend Zeugnis). Das Zeugnis darf bei der Einreichung grundsätzlich nicht älter als ein Jahr sein. Die PHZH behält sich vor, jederzeit die Vorlage eines aktuellen Zeugnisses zu verlangen.

Das Zeugnis hat folgende Angaben zu enthalten

- a. Diagnose (ICD-11), bei körperlichen Beeinträchtigungen gemäss ICF-Klassifikation;
- b. Zeitpunkt der Diagnose;
- c. Präzise Beschreibung der studienrelevanten Folgen oder Auswirkungen, welche aus der Beeinträchtigung resultieren, etwa im Sinne einer Leistungsbeeinträchtigung oder funktionalen Einschränkung;
- d. prognostizierter Verlauf der Beeinträchtigung (stabil, progressiv, wiederkehrend, usw.). Falls es sich um einen voraussichtlich dauerhaften Zustand handelt, sollte dies im Zeugnis vermerkt sein;
- e. Empfehlungen betreffend Unterstützungsmassnahmen bzw. Formen des NTA für das Studium.

Bei neuromentalen Entwicklungsstörungen nach ICD-11 (Autismus-Spektrumsstörung, Lernentwicklungsstörungen wie Dyslexie und Dyskalkulie oder Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung) ist ein Zeugnis einer auf neuropsychologische Diagnostik spezialisierten Stelle beizulegen.

Entscheid

Ablauf

Die Studiengangleitung prüft die Anträge auf NTA und entscheidet über den Antrag. Sie kann in Zweifelsfällen interne oder externe Fachpersonen zur Beratung beiziehen. Der Entscheid wird verfügt und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Die Verfügung über den NTA hält fest, welcher NTA für welche Module oder Überprüfungen des Studienerfolgs gilt.

Formen der NTA

Der NTA passt die Rahmenbedingungen von Überprüfungen des Studienerfolgs oder Studienleistungen an, nicht die inhaltlichen Anforderungen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form des NTA. Dieser wird individuell unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen des Studiengangs und der im Zeugnis ausgewiesenen Bedürfnisse der antragstellenden Person bestimmt. Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein.

Mögliche Formen des NTA sind insbesondere:

- I. Bei Studienleistungen:
 - Berücksichtigung von gesundheitsbedingten Abwesenheiten und eingeschränkten Arbeitszeiten bei der Erbringung von Kompetenznachweisen; Modifikation von Studienleistungen;
 - Möglichkeit zu kompensatorischen Leistungen, wenn keine regelmässige aktive Mitarbeit möglich ist.
- II. Bei Prüfungsleistungen:
 - Anhörung und Berücksichtigung individueller Bedürfnisse bei der Festlegung von Prüfungsterminen;
 - Verlängerung des Prüfungszeitraums oder der Prüfungszeit;
 - Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen;
 - Verlängerung des Zeitraums zwischen einzelnen Prüfungsleistungen;
 - Schriftliche Ergänzung mündlicher Prüfungen, schriftliche anstelle mündlicher Prüfungen oder mündliche anstelle schriftlicher Prüfungen;
 - Zulassen von technischen Hilfsmitteln (z.B. Braille-Tastatur, Pami, etc.);
 - Zulassen personeller Hilfen (z. B. Assistenzperson, Gebärdensprachdolmetschende);
 - Reizarmer Sitzplatz bei grösseren Prüfungssettings.
- III. Bei Studiendauer:
 - Teilzeitstudium
 - gesundheitsbedingte Beurlaubung.

Dauer der Gültigkeit

Die Dauer der Gültigkeit des NTA wird individuell festgelegt. Änderungen der gesundheitlichen Situation, welche mit dem NTA zusammenhängen, sind der Studiengangleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Studiengangleitung kann bei begründeten Zweifeln am Fortbestand der Voraussetzungen für den NTA ein aktualisiertes Zeugnis verlangen.

Datenschutz

Die eingereichten medizinischen Informationen gelten als besonders schützenswerte Personendaten. Zugriff auf die medizinischen Unterlagen und Informationen erhalten ausschliesslich diejenigen Personen, die diese zur Prüfung, Verfügung oder Umsetzung des NTA benötigen. Dozierende werden von den Studierenden ausschliesslich über die verfügbaren NTA informiert. Angaben zur medizinischen Begründung werden ihnen nicht offengelegt.

Umsetzung

Die Umsetzung des Nachteilsausgleichs richtet sich nach der in der Verfügung festgehaltenen Vorgaben. Die Studierenden sind dafür verantwortlich, den verfügbaren Nachteilsausgleich gemäss den in der Verfügung festgelegten Fristen und Vorgaben bei den entsprechenden Stellen geltend zu machen.

Dokumentinformation

Zielgruppe	Die Wegleitung richtet sich an Studierenden der Studiengänge Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe, der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH).
Ablage	myPHZH, Intranet
Gültigkeit	Ab 28.08.2026

Versionen- und Änderungsverlauf / Status

Version	Datum	Beschlussinstanz
1.0	27.08.2026	Beschluss PRL A
Ersetzt das Merkblatt zum Nachteilsausgleich für Studierende an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) vom 25.8.2022		